

Die Stadt Konstanz erlässt aufgrund von § 28 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 für die Stadt Konstanz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Veranstaltungen werden im Stadtgebiet Konstanz einschließlich den Ortsteilen Dettingen-Wallhausen, Litzelstetten und Dingelsdorf untersagt.
2. Das Bürgeramt kann aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dienen oder
 - es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
3. Von dem Verbot nach Ziffer 1 ist der Wochenmarkt ausdrücklich nicht erfasst.
4. Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des Verbots in Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Die Anordnung nach Ziffer 1 tritt mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und ist zunächst bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Konstanz zum Verbot von Veranstaltungen vom 13.03.2020 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020 sind Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden untersagt. Gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 CoronaVO bleibt jedoch das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, von dieser Verordnung unberührt.

Rechtsgrundlage für das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Verbot von Veranstaltungen auch bis zu 100 Teilnehmenden ist § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) sowie § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. März 2020.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen, beschränken oder verbieten (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Aufgrund der steigenden Zahl von Corona-Infizierten in Baden-Württemberg und mehreren Fällen einer Corona-Infektion im Landkreis Konstanz hat das Landratsamt Konstanz bereits am vergangenen Freitag, 13.03.2020 mitgeteilt, dass die aktuelle Corona Situation weitergehende Maßnahmen erfordert. Das Landratsamt führt aus, dass die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) weiterhin das Ziel verfolgen, die Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Den Städten und Gemeinden im Landkreis Konstanz wird daher vom Landratsamt empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen.

Das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen mit dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich seit der o.g. Einschätzung in Deutschland und Baden-Württemberg immer weiter ausgebreitet. Über das vergangene Wochenende hat sich die Zahl der Infizierten in der Stadt Konstanz von 5 auf 13 Fälle erhöht. Ein Patient befindet sich bereits in stationärer Behandlung. Im Landkreis Konstanz sind es mittlerweile 45 Infizierte (Stand 17.03.2020), am 13.03.2020 waren es noch 19 Fälle. Hinzu kommt, dass südliche Teile des Elsass zwischenzeitlich als Risikogebiet ausgewiesen wurden. Das Gesundheitsamt des Landkreises hält daher an seiner Einschätzung fest, alle Veranstaltungen unabhängig von einer bestimmten Teilnehmendenzahl zu verbieten.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die zu verbietenden Veranstaltungen ihr Publikum auch weit über die Stadt- und Kreisgrenzen hinaus finden. Konstanz ist Oberzentrum und Universitätsstadt und ist als solche Einzugsgebiet für zahlreiche Besucher, Arbeitnehmer, Schüler und Studierende auch über die Kreisgrenzen hinaus. Ebenso haben die vergangenen Wochen gezeigt, dass eine effektive Bekämpfung des Virus vorausschauende Abwehrmaßnahmen verlangt. Deshalb sind ent-

sprechende Maßnahmen bereits dann zu ergreifen, wenn erst wenige Fälle vorliegen. Schließlich ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung in Ansatz zu bringen, dass die Bevölkerung vor erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen ist. Dementsprechend geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Es liegt auf der Hand, dass andere Maßnahmen als das ausgesprochene Verbot eine Ausbreitung des Corona-Virus nicht vergleichbar effektiv verhindern mögen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, Veranstaltungen erst ab einer gewissen Teilnehmerzahl zu untersagen. Hygienemaßnahmen oder auch eine Rückverfolgung der Teilnehmer ist auch bei kleinen Veranstaltungen seitens des Gesundheitsamtes kaum bis gar nicht zu bewältigen. Aufgrund der in der Region bereits vorliegenden erhöhten Anzahl an Infizierten, Kontakt- und Verdachtsfällen ist das Risiko einer unkontrollierten Verbreitung des Virus erhöht. Um dem effektiv entgegenzuwirken wird es für erforderlich erachtet, dieses Veranstaltungsverbot auszusprechen. Zunächst eine höhere Schwelle anzusetzen und später bei weiter steigender Verbreitung des Virus wieder auf Null zu senken, kann das Infektionsgeschehen nicht mit gleicher Wirksamkeit verlangsamen.

Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Der Staat hat eine Pflicht, sich schützend und fördernd vor diese Rechtsgüter zu stellen.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein etwaiger Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortspolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Verbots, Veranstaltungen nicht durchzuführen, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen liegen vor: Sofern eine Veranstaltung nicht im Voraus vom Veranstalter ab-

gesagt wird, stellt sich erst am Veranstaltungstag heraus, ob das Verbot tatsächlich befolgt wird. Führt der Veranstalter die Veranstaltung dann durch, ist es faktisch nicht mehr möglich das Verbot durch ein Zwangsgeld durchzusetzen.

Auch wenn noch ein Zwangsgeld festgesetzt würde, könnte es seine Zwangswirkung nicht entfalten, da nach Ablauf der Veranstaltung (Erledigung des Verbots für die betreffende Veranstaltung) die Vollstreckung nicht mehr fortgesetzt werden darf. Eine Ersatzvornahme ist nicht möglich, da die Durchsetzung eines Verbots nicht als vertretbare Handlung zu werten ist. Wirksam verhindert werden kann die Befolgung des Verbots daher nur durch unmittelbaren Zwang.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs.3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs.4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Konstanz, Bürgeramt, Untere Laube 24, 78459 Konstanz Widerspruch eingelegt werden. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7 in 79114 Freiburg, eingelegt wird.

Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Straftat dar und können mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG).

Anträge auf Erteilung einer Ausnahme nach Ziffer 2 können an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: gewerbe@konstanz.de.

Konstanz, 17.03.2020



gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister